



*VOLKSSOLIDARITÄT*  
*Landesverband Sachsen e.V.*

S A T Z U N G

gemäß Gründungsbeschluss  
vom 23.06.1990

in der Fassung des Beschlusses der  
18. Landesdelegiertenversammlung  
vom 30.11.2018

## Gliederung

### Abschnitt I

#### Grundlagen des Vereins

##### Selbstverständnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit

### Abschnitt II

#### Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft

- § 4 Gliederung des Landesverbandes
- § 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Abschnitt III

#### Beschlussfassende Organe des Landesverbandes

- § 7 Organe des Landesverbandes
- § 8 Landesdelegiertenversammlung
- § 9 Landesvorstand

### Abschnitt IV

#### Kontrolle und Aufsicht

- § 10 Revisionskommission
- § 11 Aufsicht und Prüfung

### Abschnitt V

#### Finanzverfassung und Ordnungen des Landesverbandes

- § 12 Finanzierung des Landesverbandes
- § 13 Symbolik
- § 14 Ehrungen

### Abschnitt VI

#### Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes

- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Landesverbandes und Vermögensbindung
- § 17 Schlussbestimmungen

## Satzung

### **VOLKSSOLIDARITÄT Landesverband Sachsen e.V.**

#### **Selbstverständnis**

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Sie ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verband als Gliederung der Volkssolidarität Bundesverband e.V..

Sie steht in der Tradition der Gründung des Verbandes durch das antifaschistische Bündnis aller Parteien und Kirchen und bekennt sich zu Humanismus und Demokratie als Grundwerte des Handelns. Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. tritt für soziale Gerechtigkeit, für den Erhalt und die Förderung des Sozialstaates und dessen sozialer Sicherungssysteme ein.

Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. ist „*Miteinander-Füreinander*“.

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung sowie die Unterstützung Hilfebedürftiger am Herzen liegt.

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. vertritt die Interessen von in Deutschland lebenden älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und Hilfebedürftigen sowie sozial benachteiligten Menschen.

Der Landesverband setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte sowie für die Teilhabe dieser Menschen ein.

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlicher Gesellschaften und Einrichtungen der Volkssolidarität im Land Sachsen.

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. leistet mit ihren ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen sozial-kulturelle beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Aktivitäten, mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme ihrer Mitglieder und Betreuten am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. ist Mitglied im Volkssolidarität Bundesverband e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V..

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V.“, (nachfolgend auch Landesverband genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 1/595 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung
  - der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung
  - von Bildung einschl. Ausbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung
  - des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 und 25 Abgabenordnung
  - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/-innen, Spätaussiedler/-innen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung, sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

- (2) Der Landesverband verwirklicht seine Ziele durch:
- a) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder sowie von im Freistaat Sachsen lebenden Menschen, insbesondere älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und Hilfebedürftigen sowie sozial benachteiligten Menschen durch Mitwirkung in der Gesetzgebung und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Freistaates Sachsen mit Bezug auf die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und Kommunen und sonstigen Organen der öffentlichen Selbstverwaltung,
  - b) die Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bei der sozialen und kommunalen Mitgestaltung innerhalb und außerhalb der Gliederungen der Volkssolidarität,
  - c) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten
    - in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit
    - beim Errichten und Betreiben von Diensten und Einrichtungen in den Tätigkeitsfeldern gem. 2 Abs. 1 sowie in Wohnanlagen und Begegnungsstätten,
  - d) die Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit der Volkssolidarität, die landesweite Information der Mitglieder sowie die landesweite Mitgliederwerbung,
  - e) das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlich Tätigen,
  - f) sowie die Unterstützung
    - des freiwilligen sozialen Engagements in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. der Seniorenbetreuung vor allem in Form von Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe
    - der kulturellen, interkulturellen und sozial-kulturellen Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe
    - der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen sowie die generationsübergreifende Tätigkeit der Familienförderung
    - nationaler und internationaler Maßnahmen der Katastrophenhilfe und anderer Fälle von Notfallhilfe
    - von Projekten der internationalen Zusammenarbeit in sozialen, sozial-kulturellen Bereichen,

- g) die Weiterentwicklung und qualitative Stärkung der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie der Marketingaktivitäten der Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände,
- h) die Förderung und Unterstützung der Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände und deren Mitglieder
  - bei der sozialwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, durch transparente Serviceleistungen und Vermittlung von Angeboten Dritter sowie die Organisierung der Projektarbeit
  - die Erweiterung vorhandener und Schaffung neuer Verbandsbeziehungen und Netzwerke durch die Professionalisierung der internen Kommunikation sowie die verstärkte Nutzung der kommunalen Strukturen und überregionalen Gremien
  - die Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Anpassung bestehender und der Erschließung neuer Geschäftsfelder des Verbandes, bei der Entwicklung sozialer Leistungsangebote
  - bei der Aus-, Fort- und Weiterentwicklung im Ehren- und Hauptamt, der Personalentwicklung sowie in allen Aufgabengebieten der Volkssolidarität und bei der Gestaltung von Kooperationen auf der Grundlage von Rahmenverträgen,
- i) die Durchführung landesweiter Hilfs- und Spendenaktionen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Vergütungen und Aufwandsersatz gelten § 3 Abs. 3 – 5.
- (3) Bei Bedarf und unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Verträgen. § 3 Abs. 7 ist zu beachten.

Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienst- und Arbeitsverträge obliegt dabei dem geschäftsführenden Landesvorstand auf der Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden und gesamten Landesvorstandes. Für jederzeit zulässige Aufwandsspenden gelten die Bestimmungen des § 10 b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung sowie die auf dieser Grundlage vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Anwendungsvorschriften.

- (4) Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. § 3 Abs. 7 ist hierbei zu beachten.
- (5) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Sie haben das Gebot der Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des § 3 Abs. 7 zu beachten. Der Landesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Aufträge über Tätigkeiten für den Landesverband sind nur in der Art und Weise zu erteilen, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden Geschäftsführer gewährt würden oder die im Sinne steuerrechtlicher Grundsätze nicht als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben oder anderweitige Zuwendungen, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
  - den Landesverband,
  - rechtsfähige Stadt-, Kreis- bzw. andere regionale Verbände,
  - nicht rechtsfähige Mitgliedergruppen (u.a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen).
- (2) Natürliche Personen sind Mitglied aller Organisationsstufen und damit zugleich Mitglied des Landes- und des Bundesverbandes. Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Einzelpersonen und Organisationen können je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung in einem Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verband sowie im Landesverband eine kooperative- bzw. Fördermitgliedschaft begründen.
- (3) Die jeweiligen Organisationsstufen arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen und erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufen auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Landesverband zusammen. Ihre Zusammenarbeit bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.

## **§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes können werden:
  - Stadt-, Kreis- bzw. andere regionale Verbände,
  - Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Einzelpersonen und Organisationen als kooperative- und Fördermitglieder.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Mitgliedern und deren Untergliederungen begründet sowohl die Mitgliedschaft im Landesverband, als auch die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität Bundesverband e.V. und die Verbindlichkeit der Satzung und Ordnungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.



- (4) Die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände sind Mitglieder des Landesverbandes auf der Grundlage der durch sie anerkannten Satzung des Landesverbandes. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverband und die nachgeordneten Organisationsstufen entscheiden die Vorstände des Landesverbandes und der nachgeordneten Organisationsstufen auf der Grundlage eigener Satzungen. Nicht rechtsfähige Orts-, Interessen- oder andere Mitgliedergruppen können nicht direkt Mitglied im Landesverband sein.
- (5) Über die Aufnahme von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Einzelpersonen und Organisationsstufen als kooperative- und Fördermitglieder in den Landesverband entscheidet der Landesvorstand. Mit den kooperativen- und Fördermitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten einschließlich der Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.  
Wird einem Antrag gemäß Abs. 4 und 5 nicht entsprochen, ist hiergegen der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Landesvorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes endet:
- durch schriftlichen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - deren Auflösung,
  - Ausschluss durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes bei
    - schweren Verstößen gegen die Satzung
    - materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

Gegen den Beschluss der Landesdelegiertenversammlung über die Ausschließung eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes ist die Klage innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses zulässig – in diesem Fall wird der Ausschließungsbeschluss mit Rechtskraft des Urteils wirksam.

Bei Ausscheiden eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes aus der Volkssolidarität verlieren dieser und seine nachgeordneten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Untergliederungen sofort bzw. spätestens nach Rechtskraft das Recht, den Namen Volkssolidarität zu führen und das Signet der Volkssolidarität zu verwenden. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich vom bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Mit dem Ausscheiden eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes endet auch die gemäß § 5 Abs. 3 begründete Mehrfachmitgliedschaft der Untergliederungen dieses und dessen Mitglieder.

Das dem Landesverband bei Auflösung eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes zufallende Vermögen hat dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

- (7) Die Mitgliedschaft der kooperativen- und Fördermitglieder endet:
- durch Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende, oder außerordentlich, nach Maßgabe der abzuschließenden Vereinbarung erklärt werden kann,
  - durch Tod des Fördermitglieds,
  - Auflösung des kooperativen- oder Fördermitglieds.
- (8) Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände sowie die Mitgliedergruppen (Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) nehmen in ihren Satzungen und Ordnungen Regelungen über die Begründung der Mitgliedschaft und deren Beendigung von natürlichen Personen, sowie von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen als kooperative- und Fördermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze auf:
- a) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:
- Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
  - Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr – die Begründung der Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Diese Mitglieder sind in den nichtrechtsfähigen Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) organisiert. Existieren in einzelnen Regionen keine Mitgliedergruppen, nehmen die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände deren Aufgaben wahr.

Die Mitgliedschaft wird im Stadt-, Kreis- bzw. regionalen Verband beantragt, der in eigener Verantwortung das Verfahren hierzu regelt. Über die Aufnahme ist ein Mitgliedsnachweis zu erstellen. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Beschlusses der Widerspruch zulässig, der beim Vorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Mitglieder-/ Delegiertenversammlung endgültig.

- b) Bei Aufnahme von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen und Einzelpersonen als kooperative- und Fördermitglieder sind mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Entrichtung des Beitrages und Umlagen und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.
- c) Die Zugehörigkeit/Mitgliedschaft in den Mitgliedergruppen (u.a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) begründet zugleich neben der Zugehörigkeit/Mitgliedschaft in der jeweiligen Organisationsstufe die Mitgliedschaft/Zugehörigkeit in/zu Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbänden als auch im jeweiligen Landesverband und dem Bundesverband sowie die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen dieser Gliederungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zugehörigkeit/Mitgliedschaft der Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände zum/im Landesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband und die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen dieses in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der Volkssolidarität endet:
  - durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören,
  - durch Ausschluss durch den Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der das Mitglied angehört bzw. des Vorstandes der nächsthöheren Organisationsstufe bei:

- wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten trotz Abmahnung,
  - die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität, sowohl innerhalb des Vereins als auch in der Öffentlichkeit oder die materielle Schädigung der Volkssolidarität.
- durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes des Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsraten im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet (Bei Zahlung der rückständigen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf.),
  - durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft der kooperativen- und Fördermitglieder endet nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 7.

- e) Der Beschluss über die Ausschließung des natürlichen Mitglieds ist dem auszuschließenden Mitglied an die dem Vorstand bekannte letzte Anschrift schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig. Die gleiche Regelung gilt für den Ausschluss eines kooperativen- bzw. Fördermitglieds.

- (9) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung erheben und verarbeiten der Landesverband sowie die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Mitglieder, Delegierten und Amtsträger.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten, die Einrichtungen und Leistungsangebote des Vereins zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen,
  - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken,
  - durch Entsendung von gewählten Landesdelegierten an den Delegiertenversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen.
  
- (2) Die von den Mitgliedern gewählten Landesdelegierten haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte als gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus. Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen der Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände aus. Kooperative- und Fördermitglieder als Direktmitglieder des Landesverbandes üben ihre Rechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
  
- (3) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen als kooperative- und Fördermitglieder der Stadt-, Kreis- bzw. anderer regionaler Verbände nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten der vorgenannten Organisationsstufe wahr. Sie haben das Recht, im Namenszug das Wort „Volkssolidarität“ zu führen. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind sie berechtigt, das Signet der Volkssolidarität nach Maßgabe der Ordnung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. zur Verwendung des Signets zu nutzen – die Logistik des Vereins steht ihnen zur Verfügung.
  
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
  - die Satzung und die auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen des Verbandes anzuerkennen und nach ihnen zu handeln,
  - die auf der Grundlage der Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
  - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,

- das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes und Landesverbandes zu fördern und das Signet der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.

(5) Die natürlichen Mitglieder, die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände und Fördermitglieder leisten ihren Beitrag auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes und des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung.

## **§ 7 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesdelegiertenversammlung,
- der Landesvorstand.

## **§ 8 Landesdelegiertenversammlung**

(1) Das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenversammlung, die in der Regel alle zwei Jahre stattfindet.

(2) Regelungen zur Einberufung von Landesdelegiertenversammlungen:

- a) Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes einberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung durch die gleichen Personen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung hat schriftlich mittels einfachem Brief zu erfolgen. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand im Interesse des Landesverbandes dies für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Mitgliedsverbände in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird.

- b) Mit der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind die Tagesordnung, die Geschäfts- und Versammlungsordnung und bei Wahlen zusätzlich die Wahlordnung und die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen, die in der Landesdelegiertenversammlung behandelt werden sollen und die nicht der Einladung an die Landesdelegierten beigelegt werden, wie der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die mit einem umfangreichen Zahlenwerk versehenen Jahresabschlüsse, sind in der Landesgeschäftsstelle ab dem Termin der Übersendung der Einladungen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist unter Bezeichnung der jeweiligen Unterlage in der Einladung hinzuweisen. Die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände und deren Vertreter sowie die Landesdelegierten haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Kopien werden gegen Kostenerstattung gefertigt. Am Tage der Durchführung der Landesdelegiertenversammlung sind diese Unterlagen beim Versammlungsleiter zur Einsichtnahme auszulegen.
- c) Dringlichkeitsanträge, die Änderungen und Ergänzungen bekannt gegebener wesentlicher Satzungsänderungen und Satzungsbestimmungen zum Inhalt haben sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer, nicht bekannt gemachter Angelegenheiten, können spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung beim Antragsausschuss/Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind den Landesdelegierten bis eine Woche vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung bekanntzugeben. Diese Anträge werden nur in der Landesdelegiertenversammlung behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten zugelassen werden.
- (3) Der ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - b) die von den Delegierten der Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände gewählten Landesdelegierten, die dem Landesvorstand zu benennen sind.

Auf je 2.000 natürliche Mitglieder eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes entfällt ein Delegierter; eine nicht durch 2.000 teilbare Mitgliederzahl ist bis zu einer Anzahl von 999 auf volle 2.000 abzurunden, ab einer Anzahl von 1.000 auf volle 2.000 Mitglieder aufzurunden. Jeder Stadt-, Kreis- bzw. andere regionale Verband entsendet mindestens einen Delegierten. Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die ordentliche Landesdelegiertenversammlung stattfindet.

Für außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen zwischen zwei ordentlichen Landesdelegiertenversammlungen bleibt dieser Mitgliederstand Grundlage. Die Landesgeschäftsstelle stellt die Zahl der im laufenden Jahr auf jeden Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verband entfallenden Delegierten bis zum 31. Januar fest und gibt sie den Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbänden bis spätestens 28. Februar bekannt. Die gewählten Landesdelegierten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt/gewählt ist.

Für jeden Landesdelegierten ist zugleich ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Rang- und Reihenfolge der im Rahmen des Delegiertenschlüssels zu entsendenden Landesdelegierten (einschl. Ersatzdelegierten) legt jeder Stadt-, Kreis- bzw. andere regionale Verband in eigener Verantwortung fest – das gilt insbesondere im Falle der Verminderung der Mitgliederzahl in den Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbänden.

- (4) Die Landesdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Landesdelegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Landesdelegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Der Landesdelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie berät und beschließt insbesondere über:
  - die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes und der Volkssolidarität,
  - Satzungsänderungen,
  - auf der Grundlage der Satzung ergangene Ordnungen und Richtlinien,



- Zahlung von Beiträgen und Umlagen,
- eingebrachte Anträge,
- die Wahl des/der Vorsitzenden, des Landesvorstandes und der Revisionskommission,
- den Bericht des Landesvorstandes und die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes der Revisionskommission,
- den Ausschluss eines Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbandes,
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes,
- die Auflösung des Landesverbandes.

(6) Regelungen zu den Wahlen zum Landesvorstand, der Revisionskommission und den Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung:

- a) Die Wahlen zum Vorsitzenden des Landesvorstandes, den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Mitgliedern der Revisionskommission und den Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt.
- b) Die Landesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung. Die von der Landesdelegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes (außer der/die Vorsitzende) und der Revisionskommission sowie der Landesgeschäftsführer sind Bundesdelegierte. Die anderen Kandidaten/Kandidatinnen werden in einem Wahlgang (Gesamtwahl) gewählt. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, soweit sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Delegierten gewählt oder liegt Stimmengleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Die Bundesdelegierten und Ersatzdelegierten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt/gewählt ist. Für den Fall, dass die Zahl der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung die dem

Landesverband zugewiesene Zahl der Bundesdelegierten unterschritten wird, werden die fehlenden Ersatzbundesdelegierten vom Landesvorstand berufen, wobei das Verfahren hierzu in der Geschäfts- und Wahlordnung für Landesdelegiertenversammlungen zu regeln ist.

- c) Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint – es muss für ihn eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen abgegeben worden sein. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so ist eine Gesamtwahl durchzuführen.

Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

Gewählt sind die Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben und die die Mehrheit der für sie abgegebenen Stimmen erhalten haben – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmgleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

- d) Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.

- (7) Soweit über Verhandlungen der Landesdelegiertenversammlung nicht eine notarielle Beurkundung aufgenommen werden muss, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Landesdelegierten einschließlich das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen. Den Landesdelegierten ist eine unterschriebene Ausfertigung des Protokolls unverzüglich zuzuleiten. Diese gilt in jedem Fall mit dem 3. Werktag nach der Aufgabe bei der Post an die letzte dem Landesvorstand bekannte Adresse des Landesdelegierten als zugestellt.

Die Landesdelegierten können innerhalb von vier Wochen nach Empfang eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung können – sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird – innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bzw. der berichtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach der Beschlussfassung.

## **§ 9 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens 15 Personen, wobei die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände nur ein Vorstandsmitglied in den Landesvorstand entsenden dürfen – über die Anzahl der in der künftigen Wahlperiode zu wählenden Vorstandsmitglieder (einschließlich Landesvorsitzende/r) entscheidet die Landesdelegiertenversammlung. Er wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren von der Landesdelegiertenversammlung gewählt.  
Der/die Vorsitzende des Landesverbandes wird von der Landesdelegiertenversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Ein/e nachgewählte/r Vorsitzende/r bleibt bis zum Ende dieser Amtszeit im Amt. Der Landesvorstand kann bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Landesvorstand ausscheiden. Die Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sowie aus Tochterunternehmen und Beteiligungen können nicht in den Landesvorstand gewählt oder kooptiert werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Der Landesvorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, die gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landesvorstandes den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 – 5 erhalten. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand sich eines Geschäftsführers, als besonderer Vertreter nach § 30 BGB sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann zeitweise oder ständige Fach- und Arbeitsgruppen bilden. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
  - Vorlage der Jahresberichte, einschließlich der Jahresrechnung für die Landesdelegiertenversammlung,
  - Entscheidung über Verwendung von Landesverbandsmitteln,
  - Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Landesverbandes und zur Aufnahme von Beteiligungen des Landesverbandes gemäß § 2 Abs. 4,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbänden, Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen,
  - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte, Maßnahmen sowie deren Umsetzung,
  - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Werte- und Leistungsgemeinschaft Volkssolidarität,
  - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeiter,
  - Mitwirkung an wirtschaftlicher und zweckmäßiger Ablauf- und Aufbauorganisation des Landesverbandes und der Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände,
  - Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen nach Maßgabe der Verbandsentwicklung,
  - Entwicklung von Grundsätzen, Konzepten und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie zur Protokollierung zu enthalten hat, durchgeführt.  
Der Landesvorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Landesvorstandes sowie des Geschäftsführers nach Maßgabe von § 30 BGB in der Geschäftsordnung.
- (5) Der Landesvorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers, der die Finanzarbeit der Landesgeschäftsstelle jährlich kontrolliert.

## **§ 10 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission ist Kontrollinstanz im Auftrag der Mitglieder des Landesverbandes für die innerverbandliche Tätigkeit. Sie wird von der Landesdelegiertenversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt/gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (2) Die Revisionskommission prüft insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesvorstandes. Sie nimmt Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Landesvorstandes.
- (3) Die Revisionskommission soll aus mindestens zwei, maximal drei Revisoren bestehen. Mitglieder des Landesvorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein. Die Mitglieder der Revisionskommission können eine Aufwandsentschädigung erhalten.  
§ 3 Abs. 5 und 7 sind zu beachten.

## **§ 11 Aufsicht und Prüfung**

- (1) Die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände übergeben dem Landesvorstand ihre Satzungen in der jeweils gültigen Fassung, jährlich ihren Geschäftsbericht und auf Verlangen ihren Jahresabschluss, ausgewählte Kennziffern, sowie Informationen über geplante Aktivitäten im laufenden Geschäftsjahr.
- (2) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, hat der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Vertreter das Recht, den jeweiligen Stadt-, Kreis- und Regionalverband, die Mitgliedergruppen sowie die Tochtergesellschaften zu informieren, sich informieren zu lassen und Abhilfe zu verlangen. Er kann vom jeweiligen Stadt-, Kreis- und Regionalverband unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine gemeinsame Beratung mit dem jeweiligen Vorstand der entsprechenden Organisationsstufe einberufen.

- (3) Die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände erkennen die Befugnis des Landesvorstandes gemäß dem vorgenannten Abs. 2 an und nehmen hierzu entsprechende Regelungen in ihren Satzungen auf.
- (4) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung durch den Bundesverband an.

## **§ 12 Finanzierung des Landesverbandes**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
  - Beiträge,
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität,
  - Erlöse aus Sammlungen, Spenden und Lotterien,
  - die Anlage von Vermögen des Landesverbandes auf der Grundlage einer vom Landesvorstand beschlossenen Anlagerichtlinie.
- (2) Der Landesverband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/ wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Abgabenordnung unterhalten, errichten und sich an solchen beteiligen.

## **§ 13 Symbolik**

Das Signet ist markenrechtlich geschützt. Die Elemente des Signets bilden eine feste Einheit und dürfen nicht getrennt voneinander abgebildet werden. Gestaltung, Anwendung und Verwendung des Signets werden auf Grundlage der Ordnung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. zur Verwendung des Signets in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 14 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes- bzw. Landesverbandes.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen und die Begründung der Notwendigkeit müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 16 Auflösung des Landesverbandes und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Landesdelegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung einer eigens hierfür einberufenen Landesdelegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen nach Bestimmung des Liquidators an die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände der Volkssolidarität im Freistaat Sachsen, hilfsweise an den Volkssolidarität Bundesverband e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Freistaat Sachsen zu verwenden haben.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen am 30.11.2018.

Satz, Druck und Verarbeitung:  
VOLKSSOLIDARITÄT Landesverband Sachsen e.V.  
Landesgeschäftsstelle, Arndtstr. 4, 01099 Dresden  
[www.volkssolidaritaet-sachsen.de](http://www.volkssolidaritaet-sachsen.de)